Tarifbestimmungen für das Konzessionsgebiet der LWW Bustouristik GmbH

I. Beförderungsbedingungen

Es gelten die gemeinsamen Beförderungsbedingungen von BBT und VMT in der aktuell gültigen Version.

II. Tarifbestimmungen

1. Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt. Sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.

2. Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte / Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibusverkehr (Preistafel siehe Anlagen) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

3. Die ermäßigten Fahrpreise werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

4. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in der Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

5. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

6. An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden Einzelfahrscheine zum halben Preise ausgegeben, kaufmännisch gerundet auf 10 Cent.

7. Für Schwerbehinderte gelten die Bestimmungen des §145, §146, §147 SGB IX. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke vom Versorgungsamt werden unentgeltlich befördert. Die unentgeltliche Beförderung gilt auch für deren Begleitpersonen bzw. Begleithunden.

8. Fahrausweise sind Fahrscheine (Einzelfahrscheine und Zeitkarten) für die Personenbeförderung. Monatskarten und Wochenkarten sind übertragbar.

9. Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des entsprechenden Streckenabschnitts. Einzelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt, ohne Unterbrechung, auf das Ziel gerichtet. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

10. Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 03.00Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.

11. Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

12. Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist ein Montag.

13. Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

14. Das Schüler- Ferienticket Thüringen und das Schüler-Ferienticket Thüringen Mini werden auf der Linie der LWW Bustouristik GmbH für den Zeitraum der Sommerferien in Thüringen anerkannt.

15. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

    a. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
    b. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
        i. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
            1. Allgemeinbildender Schulen
            2. Berufsbildender Schulen
            3. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
            4. Hochschulen und Akademien

            mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landeshochschulen
        ii. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
        iii. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
        iv. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
        v. Personen die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
        vi. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Abschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.
        vii. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
        viii. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

16. Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Punkt 16 a genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In den Fällen des Punktes 16 b Unterpunkt i bis vii geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden. Im Fall des Punktes 16 b Unterpunkt viii geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

17. Die Berechtigungskarte wird ungültig
    a. bei Personen nach Punkt 16, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte angerechnet.
    b. bei Personen nach Punkt 15 b., wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder
    c. aufgrund besonderer Bekanntmachungen.

18. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

19. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Die sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zuname zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

20. Zeitfahrkarten sowie 12-er und 40-er Einzelfahrscheine, welche vor der aktuellen Tarifanpassung erworben wurden, behalten Ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf oder vollständigen Entwertung durch den Linienbusfahrer.

21. Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für mitgeführte Hunde wird der halbe Preis des Regelfahrscheines erhoben, kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

22. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.

23. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der bestehenden Kapazitäten möglich. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung. Bei Platzmangel kann die Beförderung abgelehnt werden. Die Beförderungsentgelte für Fahrräder ergeben sich aus der Preistafel.

Gültig ab 01.09.2025

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar

25.09.2025 Schwarze